



Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Definitive Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB 08.12.2021
Zusätzliche Publikationen: KABAG 08.12.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 08.12.2026
Meldungsnummer: NA02-0000000757

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Baden, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden

Definitive Nachlassstundung Dornbusch Medien AG

Gesuchstellende Partei:

Dornbusch Medien AG
CHE-106.472.065
Täfernstrasse 3
5405 Dättwil AG

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Baden
Präsidium des Zivilgerichts 1
Mellingerstrasse 2a
5400 Baden

Sachwalter:

Marcel Gross
c/o DGS Rechtsanwälte
Steuerexperten
Kreuzstrasse 26
Postfach
8024 Zürich

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate
Ablauf der Nachlassstundung: 23.05.2022

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1.

Der Gesuchstellerin Dornbusch Medien AG wird eine definitive Nachlassstundung gemäss Art. 295 SchKG von 6 Monaten, d.h. bis und mit 23. Mai 2022, bewilligt.

Eine allenfalls notwendige Verlängerung der Stundung ist rechtzeitig zu beantragen.
2.

Als definitiver Sachwalter wird Marcel Gross, c/o DGS. Rechtsanwälte | Steuerexperten, Kreuzstrasse 26, Postfach, 8024 Zürich, eingesetzt.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 295c Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 319 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann vom Schuldner und von den Gläubigern innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit Beschwerde angefochten werden.

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Betreibungsferien gelten nicht.

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Obergericht kann die Vollstreckbarkeit jedoch aufschieben (Art. 325 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein entsprechender Antrag wäre mit der Beschwerde zu stellen.